

Erläuterungen zu den Ordnungen für den Spielbetrieb 2007/08 (Senioren)



Erläuterungen zu den Ordnungen für den Spielbetrieb 2007/08 (Spielordnung)

(Stand 31.07.07)

Senioren und Frauen

Zu § 4, 1 b (Ergänzung zu den Hallenkreismeisterschaften)

1. Hallenkreismeisterschaften sind als Kreissonderrunden im Sinne dieser Bestimmung einzuordnen (Freundschaftsspiele).
2. Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften vollwertig im Wettbewerb mitwirken.
3. Ein Überwechseln in eine andere Mannschaft ist nicht möglich. Vor Beginn des Wettbewerbs hat sich der Verein mit einer Namensliste pro Mannschaft auf den Spielerkader festzulegen; ersatzweise kann der erste Spielbericht genommen werden.
4. Turnierberichte/Namenslisten werden wie bei allen Turnierveranstaltungen dem Kreisvorstand vorgelegt. Soweit sich Zuständigkeiten für die Rechtsinstanzen ergeben, ist der Vorgang unverzüglich der sachlich zuständigen Spruchkammer vorzulegen.

Zu § 5,2

Zur Klarstellung wird nochmals festgestellt, dass zur Region Ost die Vereine der Kreise Westerwald/Sieg, Westerwald/Wied und Rhein/Lahn gehören. Die Region Mitte bilden die Vereine der Kreise Koblenz, Rhein/Ahr und Hunsrück/Mosel. Zur Region West gehören die Vereine der Kreise Trier/Saarburg, Eifel und Mosel.

Zu § 5 5

Ein Verein bzw. eine SG darf in einer Klasse nur mit einer Mannschaft in Punktwertung spielen. In der untersten Spielklasse können jedoch mehrere Mannschaften in Punktwertung spielen, wobei § 16 Spoz zu beachten ist und ein etwaiges Aufstiegsrecht nur die obere Mannschaft wahren kann.

Zu § 6: Allgemein

Achtung: SG-Mannschaften sind über die Verbandsgrenzen hinaus nicht teilnahmeberechtigt und können sich dazu auch nicht qualifizieren. Im Bedarfsfall ist der Tabellen-Zweite bzw. Dritte qualifiziert.

Löst sich ein Verein innerhalb einer SG auf, gelten die gleichen Regeln, wenn die Mannschaft der SG schon mindestens ein Meisterschaftsspiel bestritten hat.

Zu § 6, 1

Spielgemeinschaften können nur zu Beginn des Spieljahres zugelassen werden. **Sie können sich sportlich nur für Wettbewerbe auf Verbandsebene (Meisterschaft und Pokal) qualifizieren.**

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine.

Spielgemeinschaften können erweitert werden. Hierzu bedarf es nicht der vorherigen Auflösung der bisherigen SG. Im Seniorenbereich kann eine SG auch bereits vor Ablauf der in Ziffer 1 festgelegten Mindestdauer erweitert werden.

Zu § 6, 4

Für die Auswirkungen nach Auflösung einer Spielgemeinschaft ist es unerheblich, welcher Verein die Auflösung der SG veranlasst hat.

4.1. Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch

4.1.1 schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG-Partnern mit Wirkung zum 30.06., wobei die Kündigung der Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen ist,

4.1.2 Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der SG im Fußballverband Rheinland gemäß § 8 Abs. 1. Satzung. In allen Fällen der Auflösung erfolgt eine vollständige Neueinteilung aller Mannschaften der verbleibenden SG-

Partner nach Maßgabe der Ziff. 4.2.

Wird die SG nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Dauer nicht bis zum **15.05** des laufenden Spieljahres bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Vereine, die nach dem **15.05** gegen den Willen auch nur eines an der SG beteiligten Vereins die Auflösung veranlassen, werden eine Klasse tiefer eingestuft als sie vor ihrer Gründung eingestuft waren, die übrigen Vereine entsprechend ihrer ursprünglichen Klassenzugehörigkeit unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Auf- oder Abstiegs.

Auflösungen von Spielgemeinschaften sind abschließend in § 6 SpO FVR geregelt.

Spielgemeinschaften sind Risikogemeinschaften, da sie in der Regel als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR) betrieben werden. Hierüber muss sich jeder Verein vor Gründung der SG im Klaren sein. Wegen der Einzelheiten, insbesondere der Haftungs- und steuerlichen Fragen, wird vorsorglich auf entsprechende Veröffentlichungen des Sportbundes Rheinland hingewiesen.

Mit der Erweiterung der SG wird keine neue Laufzeit in Gang gesetzt.

§ 7

Spiele zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der untersten Kreisliga, so kann nur die Mannschaft aufsteigen, die als erste Mannschaft vor Saisonbeginn benannt ist.

Zu § 8

Das Spielen auf Kunstrasenplätzen ist in allen Klassen des Fußballverbandes Rheinland erlaubt. Der Gastmannschaft ist eine angemessene Einspielzeit zu gewähren. Wird eine Einspielzeit nicht genutzt, kann daraus kein Protestgrund hergeleitet werden.

Zu § 9, 4

Dass alle noch folgenden Mannschaften ab dem Ausscheiden a. K. spielen, bezieht sich auf die jeweilige spieltechnische Einheit (Senioren-, Frauen- und Juniorenmannschaften in ihren Altersklassen als Einheit). Scheidet z. B. eine Seniorenmannschaft aus, so heißt dies nicht, dass auch die Juniorenmannschaften außer Konkurrenz spielen.

Zu § 9,6

Verzichtet ein Verein bzw. eine SG auf eine sportlich erreichte überkreisliche Klasse, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Kreisklasse in Konkurrenz spielen.

Zu § 9,7

Die Verwaltungsgebühr beträgt hierfür für Senioren- und Frauenmannschaften 40,-- €.

Für jedes nicht ausgetragene Spiel hat der Platzverein grundsätzlich Anspruch auf Kostenerstattung und Einnahmeausfall. Das gleiche gilt bei einem Nichtantreten im Spielbetrieb. Die zuständige Spruchkammer entscheidet von Amts wegen. An Einnahmeausfall sind zu erstatten:

Herren-Rheinlandliga	512 €
Herren-Bezirksliga	384 €
Kreisliga A	154 €
Kreisliga B	103 €
Kreisliga C, D und Reserveklassen	52 €
Frauen - Rheinlandliga	52 €
Frauen – Bezirksliga	52 €
Freizeitmannschaften	26 €
AH – Wettkampfspiele	26 €

sowie in allen Klassen die Schiedsrichter- und SR-Assistentenkosten.

Im Seniorenbereich ist der Verzicht auf eine sportlich erreichte Klasse/Staffel vor Beginn des Spieljahres nur im Spielbetrieb der Kreise zulässig.

Zu §§ 12, 13, 14, 15, 16, 17

Hier wird besonders auf die DFB-Bestimmungen und den Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" verwiesen.

Es wird dringend empfohlen die §§ 8 ff des allgemein verbindlichen Teils der DFB – Spielordnung zu beachten.

Zu § 13,7

Wird durch falsche Angabe (u. a. Geburtsdatum) bei der Beantragung einer Spielberechtigung ein Vorteil erlangt, liegt **grundsätzlich** keine gültige Spielberechtigung vor.

Das zuständige Rechtsorgan hat die vorgeschriebenen Strafmaßnahmen einzuleiten. Auf die Entscheidung des Verbandsgerichts vom 27.06.2000 Nr. 2 1999/00 – und die diesbezüglichen Ausführungen des Verbandsrechtswarths im FiR – Heft 4/2000, Seite 9 wird verwiesen.

Zu § 13, 10

Die Kopie eines Spielerpasses wird nicht anerkannt. Bei Vorlage des Passes beim Spielleiter ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen.

Zu § 13, 12

Wird der Pass wegen eines zu alten Bildes vom Schiedsrichter eingezogen, ist dieser unverzüglich über die Spielinstanz an die Passsstelle zu senden. Der Verein ist zur sofortigen Übersendung eines neuen Passbildes mit Passmarken in Höhe von 15,-- € an die Passsstelle verpflichtet.

Zu § 16

Anträge auf Überprüfung der Stammspielereigenschaft sind gebührenpflichtig und können nur von den jeweiligen Spielgegnern gestellt werden.

Die Gebühr beträgt pro Überprüfung 10,-- €. bei namentlich bekannten Einzelüberprüfungen. Wird die Überprüfung der gesamten Mannschaft beantragt, beträgt die Gebühr 50,--€

Schaubild für den Einsatz von Stammspielern. Ab den rot hinterlegten Feldern darf kein Stammspieler mehr eingesetzt werden.

	Spieltage						
18-er-Staffel		29	30	31	32	33	34
18-er-Staffel, N zwischen 32 und 33		30	31	32	N	33	34
18-er-Staffel, N zwischen 31 u. 32 u. 32 u. 33		31	N	32	N	33	34
18-er-Staffel, P zwischen 33 u. 34		30	31	32	33	P	34
18-er-Staffel, N zwischen 32 u. 33, P zwischen 33 u. 34		31	32	N	33	P	34
17-er-Staffel, letzter Spieltag frei		29	30	31	32	33	34
17-er-Staffel, drittletzter Spieltag frei		29	30	31	32	33	34
17-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 32 u. 33		30	31	32	N	33	34
17-er-Staffel, letzter Spieltag frei, P zwischen 33 u. 34		30	31	32	33	P	34
17-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 32 u. 33, P zwischen 33 u. 34		31	32	N	33	P	34
17-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, P zwischen 33 u. 34		30	31	32	33	P	34
17-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, N zwischen 32 u. 33, P zwischen 33 u. 34		31	32	N	33	P	34
16-er-Staffel	24	25	26	27	28	29	30
16-er-Staffel, N zwischen 28 u. 29	25	26	27	28	N	29	30
16-er-Staffel, N zwischen 27-28 u. 28-29	26	27	N	28	N	29	30
16-er-Staffel, P zwischen 29-30	25	26	27	28	29	P	30
16-er-Staffel, N zwischen 28-29, P zwischen 29-30	26	27	28	N	29	P	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei	24	25	26	27	28	29	30
15-er-Staffel, drittletzter Spieltag frei	24	25	26	27	28	29	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 28-29	25	26	27	28	N	29	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei, P zwischen 29-30	25	26	27	28	29	P	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 28-29, P zwischen 29-30	26	27	28	N	29	P	30
15-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, P zwischen 29-30	25	26	27	28	29	P	30
15-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, N zwischen 28-29, P zwischen 29-30	26	27	28	N	29	P	30

N=Nachholspiel, P = Pokalspiel

Zu § 18

Spielansetzungen, Terminänderungen usw. erfolgen grundsätzlich per e-mail und über DFBnet. Wird ausnahmsweise der Postweg gewählt, gelten sie gemäß dem Verwaltungszustellungsgesetz spätestens drei Tage nach Aufgabe zur Post als mitgeteilt. Es kann nicht verlangt werden, dass verbandsseitig jegliche Postsendung "per Einschreiben" zu erfolgen hat (Grundsatzurteil des Verbandsgerichts).

Zu § 18,1

Im Seniorenbereich sind am Wochenende ausgefallene oder aufgrund der Witterungsverhältnisse vorzeitig beendete Pflichtspiele grundsätzlich am Mittwoch der übernächsten Woche, an anderen Tagen ausgefallene Pflichtspiele am nächsten im Rahmenterminkalender des FV Rheinland bzw. der Kreise vorgesehenen Nachholspieltag auszutragen. Der Spielleiter kann auf einen anderen zeitnahen Nachholtermin ausweichen.

Auf den veröffentlichten Rahmenterminkalender des Fußballverbandes und der Fußballkreise wird hingewiesen.

Bitte beachten!!!! In der Saison 2007/2008 ist im Rahmenspielplan **jeder Mittwoch** als Nachholspieltag festgelegt.

Zu § 18, 2 und 3

Die Vereine können Änderungen des Spieltages oder der Anstoßzeit im gegenseitigen Einvernehmen beim zuständigen Spielleiter per e-mail beantragen. **Die Verlegungsgebühr beträgt 20,- €.** **Ein Anspruch auf Spielverlegung besteht grundsätzlich nicht.**

Über Anträge auf Spielabsetzung bzw. – Verlegung ohne Zustimmung des Gegners wegen „höherer Gewalt“ entscheidet der zuständige Spielleiter. Hierbei können sporttypische Sachverhalte (Sportverletzungen, Sperrstrafen) nicht anerkannt werden. Wird die Erkrankung von Spielern geltend gemacht, so sind pro Mannschaft, die in dieser Altersklasse am Spielbetrieb teilnimmt, mindestens **sechs** ärztliche Atteste vorzulegen, aus denen hervorgehen muss, dass es sich nicht um Sportverletzungen handelt. Bei der Entscheidung über eine Spielabsetzung haben die Spiele oberer Mannschaften Vorrang.

Zu § 19

Auf die komplette Neufassung des § 19 seit dem Verbandstag in Piesport wird nochmals besonders hingewiesen

Zu § 19 2f

Die Wartezeit beträgt ab sofort 45 Min.

Zu § 22: Allgemein

Der Platzverein ist verpflichtet, die Terminpläne aller Spiele seiner Mannschaften zu überprüfen. Bei Doppelbelegung des Sportplatzes sind unverzüglich die Spielleiter zu informieren. Die Spiele höherer Klassen haben Vorrang (s. Regelung bei Unbespielbarkeit von Sportplätzen).

Achtung: An Samstagen haben Juniorenspiele grundsätzlich bis 17.15 Uhr Vorrang vor Seniorenspielen.

Zu § 22, 1 f und 28

Generell ist nur das Original (weiß) an den Spielleiter zu senden. Haben sich im Spielverlauf besondere Vorkommnisse ereignet, ist der Durchdruck des Spielberichts (grün) auch an den für die Spielklasse zuständigen Spruchkammervorsitzenden einzusenden.

Zu § 22, 1 n

Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass nach den Verpflichtungen aus dem DFB-Net-Vertrag die Spielergebnisse zu melden sind.

Meldezeiten für alle Spielklassen sind: Am Spieltag bis 18.00 Uhr. Bei Spielen die nach 18.00 Uhr enden bis spätestens eine Stunde nach Spielende.

Zu § 22 neue Ziffer 2

Bei Verstößen gegen Ziffer 1n (Ergebnisdiens) wird gegen den Verein ein Bußgeld in Höhe von 10.-€ durch den zuständigen Spielleiter verhängt. Eine Meldung an die Spruchkammer erfolgt nicht mehr.

Zu § 25,5

Seit dem Verbandstag 2004 müssen in der untersten Kreisliga Pflichtspiele ausgetragen werden, wenn der angesetzte SR nicht erscheint. Grundsätzlich stellt hierbei die Gastmannschaft den Schiedsrichter.

Zu § 26

Den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist für ihre Sportkleidung die Farbe "schwarz" vorbehalten.

In der Rheinland- und Bezirksliga müssen die Spieler Rückennummern tragen.

Das Tragen von Schienbeinschonern ist bei allen Spielen und für alle Mannschaften Pflicht; Ausnahme Hallenfußball.

Sogenannte Thermo- oder "Radfahrerhosen" müssen farblich der Hose des Trikotsatzes entsprechen.

Zu § 28

In allen überkreislichen Spielklassen sind vor dem Spiel alle Spieler einschließlich der vorgesehenen Auswechselspieler im Spielbericht einzutragen. Zuwiderhandlungen können nach § 41 StO mit einer Geldstrafe belegt werden.

Der Schiedsrichter muss nach dem Spiel die gegeneinander ausgewechselten Spieler mit den jeweiligen Rückennummern kennzeichnen und die nicht eingewechselten Spieler streichen. Im eigenen Interesse sollte jeder Betreuer/Trainer die genauen diesbezüglichen Eintragungen des Schiedsrichters einsehen (Hilfestellung zur Richtigstellung).

In den überkreislichen Senioren-Spielklassen muss je ein verantwortlicher Betreuer/Trainer den Spielbericht abzeichnen und damit die Angaben über die eingesetzten Spieler und persönliche Strafen bestätigen.

Das einkleben von Spielerlisten ist nur dann erlaubt, wenn sie dem Raster des Spielberichtes entsprechen.

Zu § 32, 2

Vereine müssen Ihre Pflichtspiele auf dem gemeldeten Platz austragen (Ausnahme: Zustimmung des Spielgegners und "Schlechtwetter-Regelung"). Senioren-Spielgemeinschaften ist es gestattet, die Meisterschaftsspiele einer Spielzeit auf zwei verschiedenen Plätzen auszutragen, wobei die Spiele der kompletten Vor- bzw. Rückrunde jeweils auf dem Platz eines SG-Partners auszutragen sind. Weitere Vereine innerhalb der SG können mit ihren Sportplätzen innerhalb des laufenden Spieljahres grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Jede notwendige Änderung des Spielplatzes ist dem Spielleiter rechtzeitig mitzuteilen.

Zu § 38, 7

Ab der 1. Bitburger-Pokalrunde der Herren auf Verbandsebene sind die Mannschaften der Verbandsklassen der laufenden Saison zur Teilnahme verpflichtet. Dies gilt ebenfalls für die Anzahl der Mannschaften, die aus den 9 Kreisen nach dem festgelegten Verteilerschlüssel für diese Runde gemeldet werden.

Die Ober- und Regionalligavereine der neuen Saison greifen erst ab der 4. Runde in den Bitburgerpokal ein. In den Pokalspielen sind auch diejenigen Spieler spielberechtigt, die in Besitz der Spielberechtigung für Freundschaftsspiele sind.

Die Abrechnung erfolgt auf dem für die Heimvereine beiliegendem Abrechnungsvordruck, der dem Schiedsrichter ausgefüllt auszuhändigen ist. Der SR sendet den Abrechnungsvordruck mit dem Spielbericht an den Spielleiter.

Die Abrechnungsbogen sind grundsätzlich dem SR mitzugeben, auch wenn keine Überschüsse erzielt wurden

Aus gegebenen Anlässen erfolgen ab der Saison 2007/2008 keine weiteren Aufforderungen, sondern es erfolgt unmittelbar Meldung an die Verbandsspruchkammer

Zu § 42, Absatz 3

Die Reklamekosten bedürfen der Belegführung. Folgende Beträge dürfen nicht überschritten werden:

1. und 2. Hauptrunde	13 €
ab der 3. Hauptrunde	26 €

Zu § 42, Absatz 5

Erfolgt die Anreise mit Pkw oder Reisebus (also kein öffentliches Verkehrsmittel), wird für die kürzeste Fahrtstrecke je Verein pro Kilometer 0,75 Cent berechnet.

Zu § 45, 2

Der Antragsteller hat rechtzeitig seinen Kreisvorstand von dem Vorhaben zu informieren.

Die Schiedsrichteransetzung ist frühzeitig mit dem zuständigen SR-Ausschuss abzustimmen.

Zu § 46

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften des Vereins erteilt werden; § 6, Ziff. 2 letzter Absatz der DFB-Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.

Die Anzahl der Auswechselspielerinnen wird auf Verbandsebene im Frauenfußball auf 4 festgelegt; ein "Wiedereinwechseln" ist nicht möglich.

Zu § 47, 3b

Die Spielberechtigung für die Alte-Herren-Mannschaften des abgebenden Vereins erlischt nach Erteilung der Gastspielerlaubnis.

[\[Startseite\]](#) [\[Wir über uns\]](#) [\[Aktuelles\]](#) [\[Qualifizierungsoffensive\]](#) [\[Spielbetrieb\]](#) [\[Schiedsrichter\]](#) [\[Freizeit & Breitensport\]](#) [\[Jugendaktivitäten\]](#) [\[Sportschule\]](#) [\[Kreis Service\]](#) [\[Formulare\]](#) [\[Vereins-Info\]](#) [\[Amateurverträge\]](#) [\[Vereins-Emailregistrierung\]](#) [\[Turnierbörse\]](#) [\[Impressum\]](#) [\[Suche\]](#) [\[Newsletter\]](#) [\[Gewaltprävention\]](#)
[\[Aktion Ehrenamt\]](#) [\[Schulfußball\]](#) [\[Links\]](#) [\[Videos\]](#)